



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An die Adressaten gemäss Verteiler

**Bern, 10. Oktober 2012**

**Änderung der UVEK-Verordnung über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen**

**Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf VOC (VOCV) erlässt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) Vorschriften über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs. Diese Abgeltungsvorschriften sind in der UVEK-Verordnung über die Abgeltung der Kantone für die Unterstützung des Vollzugs der VOCV geregelt (SR 814.018.21).

Infolge des Bundesratsbeschlusses zur VOCV vom 27. Juni 2012, der eine unbefristete Befreiungsmöglichkeit nach Art. 9 von der VOC-Lenkungsabgabe mit zusätzlichem Befreiungskriterium vorsieht, erhöht sich der Vollzugaufwand für die Kantone. Dieser soll mit der vorliegenden Revisionsvorlage mit einem Zuschlag zur bisherigen Entschädigung abgegolten werden. Die Erhöhung der heutigen Entschädigung wurde bereits mit der Revision der VOCV angekündigt. Sie soll für die Jahre 2013 und 2014 erfolgen. Danach soll basierend auf der Vollzugserfahrung der Aufwand der Kantone für die Vollzugsunterstützung analysiert und gegebenenfalls angepasst werden.



In der Beilage erhalten Sie die Unterlagen zur Konsultation. Gerne erwarten wir Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum

**10. Dezember 2012**

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an das BAFU, Abteilung Ökonomie und Umweltbeobachtung, 3003 Bern. Für Fragen steht Ihnen Frau Romina Schwarz gerne zur Verfügung (romina.schwarz@bafu.admin.ch, Tel. 031 322 75 52).

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement beim Vollzug der VOCV und Ihre Mitwirkung in der Anhörung.

Freundliche Grüsse

Doris Leuthard  
Bundesrätin

Beilagen:

- Entwurf der Verordnungsänderung
- Erläuternder Bericht
- Adressatenliste